

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Schlossbades Heroldsberg

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl. S. 424), geändert durch 1. Änderungssatzung vom 17.04.2002, 2. Änderungssatzung vom 10.04.2003, 3. Änderungssatzung vom 14.10.2003, 4. Änderungssatzung vom 16.12.2008, 5. Änderungssatzung vom 15.12.2009, 6. Änderungssatzung vom 16.10.2012, 7. Änderungssatzung vom 01.10.2013, 8. Änderungssatzung vom 16.02.2016 erlässt der Markt Heroldsberg folgende

Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Der Markt Heroldsberg erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten für die Benutzung des Schlossbades und seiner Einrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Badegäste, die ohne gültige Eintrittskarte im Bad angetroffen werden, haben neben der jeweiligen Eintrittsgebühr eine Nachgebühr in Höhe 5 Euro zu entrichten.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der das Schlossbad und seine Einrichtungen benutzt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Eintrittsgebühren sind beim Passieren des Eingangs (Kassenschalter), Gebühren für Saisondauerkarten und Familiensaisondauerkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Saisondauerkarten, Familiensaisondauerkarten

- (1) Saisondauerkarten und Familiensaisondauerkarten gelten nur für die Badesaison des jeweiligen Jahres, in dem sie gelöst werden und sind nicht übertragbar. Für die Saison- und Familiendauerkarte ist bei Erwerb je Inhaber ein Lichtbild vorzulegen, welches auf der Rückseite mit dem Namen des jeweiligen Inhabers

zu versehen ist. Alternativ können bei Beantragung einer Jahreskarte Bilder in der Verwaltung gefertigt werden.

Inhaber dieser Karten haben zusätzlich auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

- (2) Zehnerkarten, Saisondauerkarten und Familiensaisondauerkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen.
Zehnerkarten gelten nur für die Badesaison des jeweiligen Jahres, in dem sie gelöst werden.
- (3) Stichtag für die Berechnung des Lebensalters ist jeweils der Beginn der Badesaison.

§ 5 Gebührenarten, Gebührenhöhe

- | | |
|--|---------|
| (1) Tageskarte für Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres | 4,00 € |
| (2) Tageskarte für Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die erst ab 17:00 Uhr das Schlossbad benutzen | 2,30 € |
| (3) Tageskarte für Kinder ab Vollendung des 4. Lebensjahres, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler, Studenten, Teilnehmer an freiwilligen Diensten, Schwerbehinderte mit entsprechendem Ausweis, Sozialhilfeempfänger mit Nachweis, Senioren (ab 65) bzw. Rentnerinnen, Rentner mit Ausweis | 2,00 € |
| (4) Zehnerkarte für Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres | 32,00 € |
| (5) Zehnerkarte für den in Abs. 3 genannten Personenkreis | 13,50 € |
| (6) Saisondauerkarte für Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres | 70,00 € |
| (7) Saisondauerkarte für den in Abs. 3 genannten Personenkreis | 30,00 € |
| (8) Familiensaisondauerkarte für beide Ehegatten und eingetragene Lebenspartnerschaften (mit Nachweis) mit allen Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 80,00 € |

- | | |
|--|----------|
| (9) Familiensaisondauerkarte für Alleinerziehende und alle Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 70,00 € |
| (10) Saisondauerkarte für Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften (mit Nachweis) | 100,00 € |
| (11) Familientageskarte, 2 Erwachsene und bis zu 3 Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 9,00 € |
| (12) Auswärtige Schulklassen unter Führung und Aufsicht einer Lehrkraft pro Schüler
Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Verwaltung an die betreffende Schule. | 1,30 € |
| (13) Heroldsberger Kinder bis 16 Jahre in den Sommerferien einen Ferienpass für | 12,00 € |
| (14) Die Tageskarten gelten bis zum Betriebsschluss des Lösungstages, auch wenn der Aufenthalt im Schlossbad unterbrochen wird. Sie sind nicht übertragbar. | |
| (15) Die Badegäste sind verpflichtet, die Eintrittskarten aufzubewahren und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzulegen. | |

§ 6 Gebührenbefreiung

Von der Entrichtung der Eintrittsgebühren sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres in Begleitung eines Erwachsenen;
2. Die Begleitperson eines Schwerbehinderten, sofern die Notwendigkeit der Begleitung auf dem Schwerbehindertenausweis nachgewiesen ist;
3. Aktive Mitglieder der Wasserwacht, die nachweislich im Schlossbad Dienst leisten und Familienangehörige (Ehepartner, Lebensgefährten und Kinder unter 16 Jahren) von aktiv Dienstleistenden, welche zwar ebenfalls Mitglied der Wasserwacht sind, jedoch nicht unmittelbar in den Dienstplan eingebunden sind;
4. Schulklassen der Mittelschule Heroldsberg (Klassen 1 – 4) und Schulklassen des Mittelschulverbundes Eckental-Heroldsberg mit Schülern aus Heroldsberg (Klassen 5 – 10) unter Führung und Aufsicht einer Lehrkraft;
5. Lehrkräfte als Aufsichtspersonal von Schulklassen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.